

Sparkassen

Gute Eigenkapitalausstattung als Puffer

Den Ergebnissen der jüngsten Niedrigzinsumfrage der Deutschen Bundesbank nach äußern sich die kleinen und mittleren Banken zuversichtlich, einen Teil der nahezu unvermeidbaren Rückgänge beim Zinsüberschuss durch andere Ertragsquellen auszugleichen. Den Sparkassen in Hessen und Thüringen ist das im ersten Halbjahr 2017 immerhin zu 40 Prozent gelungen. Laut Prognoserechnung für das Gesamtjahr 2017 rechnen sie mit einem Rückgang des Zinsüberschusses um gut 4 Prozent auf 2,2 Milliarden Euro. Für den Provisionsüberschuss lassen die Planungsrechnungen aber ein Plus von 5,7 Prozent auf 750 Millionen Euro erwarten. Schließen lässt sich die durch rückläufiges Zinsgeschäft entstehende Lücke durch solche Entwicklungen auf absehbare Zeit nicht einmal annähernd.

Insbesondere im Giroverkehr sowie im Wertpapier- und im Versicherungsgeschäft sieht Verbandspräsident Gerhard Grandke die Reserven allerdings noch längst nicht ausgeschöpft und baut auf eine intensivere Zusammenarbeit mit der Dekabank als Wertpapierhaus sowie der Sparkassenversicherung. Einen weiteren Beitrag, die verbleibende Ertragslücke aufzufangen, sieht der Präsident bei der Zwischenberichterstattung für das erste Halbjahr 2017 seiner 49 Mitgliedsinstitute mit Blick auf die Kostenseite. Dass er den für das Gesamtjahr prognostizierten Rückgang des Betriebsergebnisses vor Bewertung eher als höher einstuft, als er dann in der Praxis tatsächlich ausfallen wird, liegt nicht zuletzt an dem Planungsansatz für die Verwaltungskosten (plus 1,7 Prozent), der seiner Einschätzung nach die tatsächliche Entwicklung wie schon mehrfach in den vergangenen Jahren tendenziell überzeichnen könnte. Sprich die Sparkassen planen bei dieser Aufwandsposition der Tendenz nach eher vorsichtig.

Bemerkenswert an den Zwischenergebnissen vieler Sparkassen und Genossenschaftsbanken nicht nur in Hessen und Thüringen ist einmal mehr die Entwicklung der Eigenkapitalquoten. Mit einer Aufstockung der Eigenmittel um 4,6 Prozent auf 12,1 Milliarden Euro haben die Sparkassen des SGVHT diese Quote in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Die darin enthaltenen 10,9 Milliarden Euro Kernkapital bedeuten eine Verbesserung der Kernkapitalquote auf 18,9 (18,2) Prozent. Sich angesichts dieser komfortablen Kapitalausstattung seiner Mitgliedsbanken mit der erreichten Quote zufriedenzugeben und/oder verstärkte Ausschüttungen ins Auge zu fassen, hält der Verbandspräsident allerdings nicht für eine kluge Idee. In einzel-

nen Fällen, so berichtet er aus der Praxis, kann der sogenannte SREP-Zuschlag der Bankenaufsicher, sei es für die Zinsänderungs- und/oder für sonstige Klumpenrisiken einzelner Institute, schon mal bis zu 5 Prozentpunkte betragen. Und für immerhin elf, also ein knappes Viertel, seiner Häuser schwindet möglicherweise die Aussicht auf eine regulatorische Entlastung im Zuge einer möglichen Einführung der sogenannten Small Banking Box, weil die derzeit diskutierte Bilanzsummengrenze von 3 Milliarden Euro für sie nicht greifen könnte. Im gesamten Sparkassenbereich liegen laut der aktuellen DSGV-Rangliste 2016 immerhin 122 Häuser über dieser Marke und laut der Statistik im Genossenschaftssektor sind es dort 45 Institute.

Ob die derzeit diskutierte Bilanzsummengrenze von 3 Milliarden Euro das richtige Abgrenzungskriterium ist, mag man ohnehin bezweifeln. Dieses Thema im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Erleichterung der Regulierungslasten für kleine und mittlere Institute auszuloten, bemüht sich derzeit die Deutsche Kreditwirtschaft gegenüber der deutschen und europäischen Politik und den Aufsehern. DSGV-Präsident Georg Fahrenschon hat in diesem Zusammenhang dieser Tage vorgeschlagen, die relevante Bilanzsumme für regulatorische Erleichterungen an die Wirtschaftsleistung der einzelnen EU-Länder zu koppeln. Bei einer Grenze von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes wären das für Deutschland beispielsweise 15 Milliarden Euro. Auf Grundlage eines schon vorliegenden Arbeitspapiers darf auf EU-Ebene über solche Anrengungen lebhaft diskutiert werden.

Finanzaufsicht

Günstige Phase für eine Neujustierung

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der europäischen Kapitalmarktunion hat zuerst das Brexit-Votum zu einer langen schöpferischen Pause geführt. Dann haben die Wahlen und Abstimmungen in Frankreich und Italien den Fortgang der Dinge gebremst und zuletzt hatte die Bundesregierung bei der Termingestaltung einiger zuständiger Gremien im Auge, dass die Bundestagswahl nicht durch unliebsame Zwischentöne aus Europa gestört würde. Kurz vor und nach dem deutschen Wahltermin rücken europäische Themen aber wieder auf die Agenda. EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat mit seinem Vorschlag des Euros für alle EU-Staaten den deutschen Wahlkampf gestreift, kurz vor der Wahl hat die EU-Kommission Vorschläge für eine Festigung der europäischen Finanzaufsicht in der Kapitalmarktunion unterbrei-

tet und nach Redaktionsschluss dürfte die Grundsatzzrede des französischen Präsidenten Emmanuel Macron Hinweise auf die Zukunftsgestaltung Europas geben.

Die EU-Kommissare Dombrovskis und Katainen haben vorgeschlagen, die EU-weite Aufsicht zu stärken. Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) sollen dazu Aufsichtsprioritäten festlegen und die Arbeit der Aufsichtsbehörden besser koordinieren und überwachen. Finanziert werden soll die ESA teils aus EU-Mitteln und teils aus Beiträgen des Finanzsektors. Zu den Kernelementen gehört ferner, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA die direkte Beaufsichtigung bestimmter Kapitalmarktsektoren zu übertragen (Daten, Marktzugang, Akteure und Marktmissbrauch). Und nicht zuletzt sollen nachhaltige Finanzierungen und Fintech-Technologien gefördert werden.

Die Diskussion der Fortentwicklung der europäischen Idee ist wichtig. Für eine klare Positionierung Deutschlands fallen all diese Vorschläge freilich in ein ungünstiges Zeitfenster. Was im Herbst passiert, kann bis zum Abschluss der Berliner Regierungsbildung zumindest von politischer Seite nicht so klar kommentiert werden, wie es vielleicht hilfreich wäre.

Gewerkschaften

Flexibles Zeitbudget als Tarfinstrument

Dass sich die deutsche Wirtschaft seit vielen Jahren vergleichsweise robust auf einem Wachstumskurs bewegt, wird neben den niedrigen Zinsen und einem steigenden privaten Konsum auch den anhaltend guten Erfahrungen mit der Tarifpartnerschaft zugeschrieben. Zwar artikulieren die hiesigen Gewerkschaften klar ihre Interessen und rufen zur Durchsetzung ihrer Tarifforderungen auch hin und wieder regional begrenzt oder landesweit zu Streiks auf, die etwa im Bahn-, Flug- oder öffentlichen Nahverkehr die geregelten Wirtschaftsabläufe empfindlich treffen und für die Bevölkerung mit zunehmender Dauer überaus lästig werden können. Aber anders als in anderen europäischen Ländern gehören lang anhaltende Streiks oder Massenkundgebungen wie dieser Tage in Paris gegen die geplante Arbeitsmarktreform von Staatspräsident Macron hierzulande eher zu den Ausnahmen.

Einen ersten Einblick in zwei Verhandlungspunkte bei den anstehenden Tarifverhandlungen seiner Gewerkschaft mit den Arbeitgebern hat kurz vor

der Bundestagswahl Jörg Hofmann, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Metall, vor dem Internationalen Club Frankfurter Wirtschaftsjournalisten gegeben. Ohne der Anfang Oktober anstehenden Gremienentscheidung der IG-Metall vorzugreifen zu wollen, hat er in seiner Branche eine Lohn-erhöhung in einer Größenordnung von 6 Prozent ins Spiel gebracht. Mindestens ebenso wichtig sind seiner Organisation allerdings Fortschritte beim Arbeitszeitwahlrecht der Arbeitnehmer. Konkret wollen die Gewerkschafter den Beschäftigten ein Wahlrecht eröffnen, die Arbeitszeit für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten auf bis zu 28 Stunden zu reduzieren. Mit dieser Maßnahme soll beispielsweise für Beschäftigte mit pflegebedürftigen Familienangehörigen die Möglichkeit gegeben werden, kürzere Arbeitszeiten zu beanspruchen. Zum Ausgleich für den damit verbundenen Entgeltverlust wollen die Gewerkschafter in den Verhandlungen mit den Arbeitgebern Zuschüsse organisieren.

Wer solche Zuschusstöpfe mit den erforderlichen Mitteln bestücken soll, bleibt ebenso den konkreten Verhandlungen vorbehalten wie die Einbindung kleinerer Betriebe in eine solche Flexibilisierung der Arbeitszeiten nach unten. Wie sollen diese die Lücken füllen, wenn sich gleichzeitig mehrere ihrer Mitarbeiter für diese Option entscheiden? So richtig wirksam dürfte das Instrument nur werden, wenn es sich in beide Richtungen einsetzen lässt. Eine wirklich umfassende Debatte mit den Gewerkschaften um die Flexibilisierung der Arbeitszeiten könnte freilich für die Bankenbranche wie für andere Wirtschaftssektoren eine gewisse Vorbildfunktion haben. Sollten die Tarifparteien auch im Bankensektor das Thema Flexibilität der Arbeitszeiten aufgreifen, könnte das beispielsweise Bewegung in die Gestaltung der bisher üblichen Öffnungszeiten der Filialen bringen. An dieser Stelle größere Zeitfenster zu schaffen, würde sicherlich die Bereitschaft der Kunden erhöhen, die von den Banken so gerne angebotenen ganzheitlichen Beratungsgespräche anzunehmen und damit die Aussichten auf steigende Provisionserlöse verbessern. Und auch die Weiterentwicklung verschiedener Kooperationsmodelle mit Fintechs und/oder die Einstellung von Mitarbeitern aus solchen Bereichen könnte für Banken einfacher werden, weil sie solche Einheiten dann nicht mehr durch Ausgründungen schaffen müssten.

Übrigens: In die Bundestagswahl hat sich der Sozialdemokrat Hofmann wenige Tage vor der Wahl nur sehr dezent eingemischt. Er hat lediglich beklagt, wie sehr der Wahlkampf an den wichtigen Themen der Bevölkerung wie der Altersvorsorge, dem Pflegebereich und sogar der Bildung vorbeigeht und im Zweifel die Partei am rechten Rande stärkt. Wie recht er hatte.

Finanzgerichtsbarkeit

Zugewinnausgleich und eine steuerliche „Absurdität“

Das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht hat schon manche Absurditäten bei der finanzamtlichen Feststellung von Steuerungstatbeständen erzeugt, die zwar aus dem reinen Gesetzestext formal ableitbar, aber dem gesundem Menschenverstand des Steuerbürgers dennoch nicht begreifbar sind. Auch nach den mehrfachen Reformversuchen am Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz halten es nach wie vor viele Bürger für willkürlich und enteignungsgleich. Vor dem internationalen Hintergrund, dass nicht nur Staaten, wie unter anderem Schweden, Norwegen, Österreich und die Schweiz, sondern auch die Russische Föderation die Erbschaftssteuer inzwischen ganz abgeschafft haben, und dass in 30 (von 39) europäischen Staaten wenigstens die Ehe- und Lebenspartner von ihr freigestellt wurden, wäre es auch in Deutschland an der Zeit, sich der Neustrukturierung dieses Gesetzes anzunehmen.

Mehrere Vorschläge dazu, von der Streichung der Steuer insgesamt, der Anhebung der Freibeträge beziehungsweise Senkung der Steuerprozentsätze bis zur Steuerfreiheit für Ehe- und Lebenspartner und der Besteuerung in allen anderen Fällen zu einer „Flatrate“ von 5 bis 10 Prozent (Kirchhof-Modell), liegen längst auf dem Tisch. Es wäre zu wünschen, dass gerade auch die vermögensverwaltende Kreditwirtschaft im Interesse ihrer Kunden initiativ wird, indem sie den Enteignungscharakter der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung von Privatvermögen rügt und eine Reform anregt, die dieses Prädikat verdient.

Die besondere „Absurdität“, die hier zu vermelden ist, zeigt sich in einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 15. Dezember 2016 (AZ 1 K 199/15, abgedruckt in ZErB-Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, Heft 9–2017, Seite 264). Zwangsläufig stellt sich bei dessen Lektüre die Frage nach Sinn oder Unsinn eines darin vom Hessischen Finanzgericht bestätigten Steuerbescheids nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Über folgenden Sachverhalt war zu entscheiden: Ein Ehepaar, bei Ehebeginn beide ohne Vermögen, lebte viele Jahre im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der Ehemann erarbeitete als erfolgreicher Unternehmer im Laufe der Jahre ein hohes (versteuertes) Vermögen, das aus Konten, Geldanlagen und Unternehmensbeteiligungen (unter anderem Aktien) bestand. Er bewertete es auf einen um 12 Millionen Euro höheren Betrag als das seiner Ehefrau zuzurechnende Vermögen. Der Absicht, die Ehefrau an seinem Ver-

mögenszuwachs partizipieren zu lassen, stand die daraus erwachsende Schenkungssteuerlast in Millionenhöhe entgegen. Die Eheleute kamen daher zu dem vernünftigen Entschluss, ihren gesetzlichen Güterstand durch Vertrag zu beenden und nachfolgend in Gütertrennung zu leben. Nach § 5 Abs. 2 des ErbschStG ist nämlich der Anspruch auf Zugewinnausgleich eines Ehegatten auch bei vertraglicher Beendigung des gesetzlichen Güterstands – also nicht nur im Todesfall des „reicheren“ Ehegatten – steuerfrei. Wegen der Risiken unter anderem in Bezug auf den nachhaltigen Wert der Unternehmensanteile vereinbarten die Eheleute, statt des rechnerischen Ausgleichsbetrags von 6 Millionen Euro nur 3,8 Millionen Euro an die Ehefrau zu übertragen.

Diese Vereinbarung schien in trockenen Tüchern, bis das Finanzamt dem Ehemann einen Steuerbescheid wegen Schenkungssteuer für die von seiner Ehefrau nicht beanspruchte Differenz von 2,2 Millionen Euro ins Haus schickte. Die Ehefrau habe insoweit auf ihren Anspruch verzichtet und damit dem Ehemann eine von ihm zu versteuernde „freigebige Zuwendung“ gemacht. Dieses absurde Ergebnis, dass der Ehemann den von seiner Ehefrau nicht beanspruchten Teilbetrag seines eigenen Vermögens nun als „Schenkung seiner Ehefrau an ihn“ versteuern müsse, hat das Hessische Finanzgericht in seinem Urteil bestätigt. Das Gericht führte dazu aus, dass zwar der Zugewinnausgleich der freien Disposition der Eheleute unterliege. Wenn aber wie hier im Vertrag der rechnerische Ausgleichsbetrag mit 6 Millionen Euro beziffert worden sei, handele es sich um einen als Schenkung zu wertenden und daher vom Ehemann als „Empfänger“ zu versteuernden Verzicht der Ehefrau auf den Differenzbetrag.

In der Tat kann – nicht „muss“ – man dieses Ergebnis unmittelbar aus dem Gesetzestext auslegend ableiten. Absurd macht den Fall aber, dass dem Steuerbescheid jede Grundlage gefehlt hätte, wenn das Ehepaar in seinem Güterrechtsvertrag den rechnerischen Betrag von 6 Millionen Euro gar nicht erwähnt, sondern eben nur den vereinbarten Zahlbetrag von 3,8 Millionen Euro als Ausgleichsforderung festgelegt hätte. Dann nämlich gäbe es einen „freigebigen“ Verzicht der Ehefrau nicht. Es wirkt enteignungsgleich, dass der Fiskus aus dieser kleinen Formalie einen Steueranspruch herleitet, der zudem nicht die eigentlich bereicherte Ehefrau trifft, sondern den Ehemann, der sich „entreichert“ hat, aber nun gerade den Teil seines eigenen Vermögens, um den er sich nicht „entreichern“ wollte, als Schenkung an ihn (sinnlos) versteuern muss. Wenigstens hat das Finanzgericht die Revision zum BFH zugelassen; es bleibt abzuwarten, ob er den richtigen Weg aus diesem „Absurdistan“ findet.

RA Dr. Claus Steiner, Wiesbaden